

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
NEUNKIRCHEN

Neunkirchen, am 8.5.1972
(2620)

G. Z. IX-St-14/1-1972

Betrifft: Erklärung zum Naturdenkmal.

An die
Gemeinde St. Egidien
zhd. d. Herrn Bürgermeisters
2731 Urschendorf.



Bescheid.

Gemäß § 2 Abs. 1 des NS-Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450, wird die auf der Pars. Nr. 372/3 (Garten) EZ 8, KG. Saubersdorf, vis a vis des Hauses Nr. 119 unweit der Hauptstrasse stehende Traubeneiche zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung.

Auf dem Grundstück 372/3, Garten, KG. Saubersdorf, steht vis a vis des Hauses Nr. 119 unweit der Hauptstrasse eine ca. 18 m hohe Traubeneiche, die auf Grund ihres Alters (ca. 200 Jahre) und Aussehens schützenswert erscheint.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat daher beantragt, diese Traubeneiche zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung bei der gegenständlichen Traubeneiche zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Caraus eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

